

Solardachpflicht Baden-Württemberg

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und der
Photovoltaik-Pflicht-Verordnung im Land

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, AKBW

Rechtliche Grundlagen

Klimaschutzgesetz (KSG) Baden-Württemberg (23. Juli 2013)

- Klimaschutzziele: Treibhausgasneutralität bis 2040 und Maßnahmen dazu wie IEKK, Wärmeplanung, Klimawandelfolgeanpassung etc.
- Änderungen in Kraft getreten am 24.10.2020 und 21.10.2021
- §§ 8a bis 8e **Regelungen zur PV-Pflicht**

Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO (11. Oktober 2021)

- Konkretisierung der Vorgaben des KSG, z.B. solarer Eignung, Umfang Mindestnutzung, Nachweis und Unzumutbarkeit
- in Kraft getreten 1.1.2022, Änderung am 7.5.2022

PV-Pflicht im Klimaschutzgesetz: § 8a

- Abs.1: Pflicht für Neubau NWG und WG
- Abs.2: Pflicht bei grundlegender Dachsanierung
- Abs. 3: Regelung **Nachweis**
- Abs. 4: ersatzweise Erfüllung: **Alternativflächen**, z.B. Fassade
- Abs. 5: ersatzweise Erfüllung: **Solarthermie**
- Abs. 6: ersatzweise Erfüllung: Verpachtung
- Abs. 7: Abgleich mit öffentlich-rechtlich vorgeschriebener **Begrünung**
- Abs. 8: Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten
- Abs. 9: **Befreiung** / „unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Aufwand“

§ 8a KSG BW:

(3) Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen.

Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(5) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(6) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 und 5 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(7) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 5 in

Einklang zu bringen.

(8) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

(9) Von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann durch die nach § 8c zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wären.

Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung

seit 1. Januar 2022 (Antrag)

- Neubau Nichtwohngebäude
- Neubau offener PKW-Parkplätze > 35 Stp

seit 1. Mai 2022 (Antrag)

- Neubau Wohngebäude

ab 1. Januar 2023 (Baubeginn)

- Grundlegende Dachsanierung



KSG BW § 8a: Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

(1) Bauherinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022
oder

2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022

der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

1.) Anwendungsbereich

Neubau Nichtwohngebäude / Wohngebäude (> 50 m²)

- KSG BW § 3 Absatz 3 und 4: WG \geq 50% Wohnen, sonst NWG
- Ausbau / Anbau, wenn zur Solarnutzung geeignete Flächen entstehen

Grundlegende Dachsanierung

- vollständige Erneuerung Deckung/Abdichtung
- auch ohne Maßnahmen an Unterkonstruktion etc.
- nicht bei Behebung kurzfristig eingetretener Schäden

Offene Parkplatzflächen (> 35 Stp)

- PKW | max. 10° Neigung [17,5%!] | 4 Stp unmittelbar nebeneinander

KSG BW § 3

(3) Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

(4) Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, die nicht unter Absatz 3 fallen.

PVPf-VO § 2

(3) Grundlegende Dachsanierungen sind Baumaßnahmen, bei denen die Abdichtung oder die Eindeckung eines Daches vollständig erneuert wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

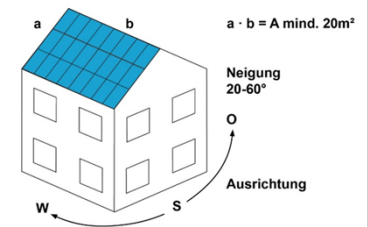
(4) Dem Neubau eines Gebäudes oder Parkplatzes steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht. Bestehende Dach- und Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt.

2a.) Zur Solarnutzung geeignete Dachfläche

„Einzeldachfläche“ - zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²

- Neigung von höchstens 20° [alle „Flachdächer“]
- Neigung 20° bis 60°
mit Ausrichtung zwischen Ost und West
(Richtung Süden)

=> „Standardnachweis“



„Teildachfläche“ - zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²

- hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und nutzbar

=> „erweiterter Nachweis“

PVPf-VO § 4

(1) Eine Dachfläche gilt als zur Solarnutzung geeignet, wenn

1. mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist (Standardnachweis) oder
2. mindestens eine Teildachfläche dieser Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht (erweiterter Nachweis).

2b.) Ausnahmen / ungeeignete Dachflächen

siehe PV-Pflicht-VO § 4 Absatz 4, z.B.

- Gebäude < 50 m² Nutzfläche
- Fliegende Bauten
- Fehlender Anschluss an Elektroversorgungsnetz

Parkplatzflächen PV-Pflicht-VO § 5 Absatz 2, z.B.

- Temporäre Parkplatznutzung
 - Geschlossene Garagen, Tiefgaragen, Oberste Parkdecks bei planungsrechtlicher Begrenzung der Vollgeschosszahl
- Widerspruch öffentlich-rechtlicher Pflichten (Denkmalschutz, ev. BBauPI)

PVPf-VO § 4

(4) Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten:

1. unterirdische Bauten,
2. fliegende Bauten,
3. Gebäude mit einer Nutzfläche von weniger als 50 Quadratmetern,
4. Gebäude mit Dachflächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen,
5. Gebäude, die in den Anwendungsbereich gemäß § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) geändert worden ist, fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird,
6. Gebäude mit Dachflächen, auf denen eine Solarnutzung unter Berücksichtigung der typischen Gebäudenutzung und gegebenenfalls von unvermeidbaren externen Einflüssen eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt, und
7. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3056) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung verweigert wird.

PVPf-VO § 5

(2) Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten:

1. Flächen, die nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Parkplatz und sonst anderweitig genutzt werden,
2. Parkplatzflächen, die in den Anwendungsbereich gemäß § 1 der Störfall-Verordnung fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störausfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird,
3. Parkplatzflächen, auf denen eine Solarnutzung unter Berücksichtigung der typischen Parkplatznutzung und gegebenenfalls von unvermeidbaren externen Einflüssen eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt,
4. nicht überdachte Parkplatzflächen auf Parkhäusern und auf sonstigen Gebäuden mit Parkdecks, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, in dem die Zahl der Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist,
5. Parkplatzflächen in Tiefgaragen und in geschlossenen Garagen und
6. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verweigert wird.

KSG BW § 8a

(8) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

3a.) Mindestumfang der Solarnutzung

„Standardnachweis“

- 60 % der geeigneten **Einzeldachfläche** bzw. **Stellplatzflächen** als PV-Modulfläche
- Für Stellplatzflächen Regelfall (ausreichend Gestaltungsspielraum) [ersatzweise Erfüllung an Flächen des zugehörigen Gebäudes]

Alternativnachweis Neubau Wohngebäude und Dachsanierung

- installierte Mindestleistung 0,06 kWp je Quadratmeter überbauter Grundstücksfläche (max. Projektionsfläche)
- Zielgruppe private Bauherren

PVPf-VO § 6

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 8b Satz 1 KSG BW sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche in folgendem Mindestumfang zu installieren:

1. im Standardnachweis 60 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachflächen,
2. im erweiterten Nachweis 75 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Solarnutzung geeigneten Teildachflächen oder
3. 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Photovoltaikanlage beim Neubau eines Wohngebäudes und bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes auch mit einer installierten Mindestleistung von 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche zur Erfüllung der Pflichten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KSG BW installiert werden.

3b.) Mindestumfang der Solarnutzung

„Erweiterter Nachweis“

- Notwendige Nutzungen => **Teildachflächen**
- Teildachfläche:
geeignet, wenn nicht oder nur geringfügig verschattet
(> 75% solare Einstrahlung einer unverschatteten Fläche
mit 35° Neigung und Ausrichtung nach Süden)
=> 75 % der geeigneten **Teildachflächen** als PV-Modulfläche

Gestaltungsfreiheit, notwendige Nutzungen versus Optimierungsgebot

PVPf-VO § 6

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 8b Satz 1 KSG BW sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche in folgendem Mindestumfang zu installieren:

...

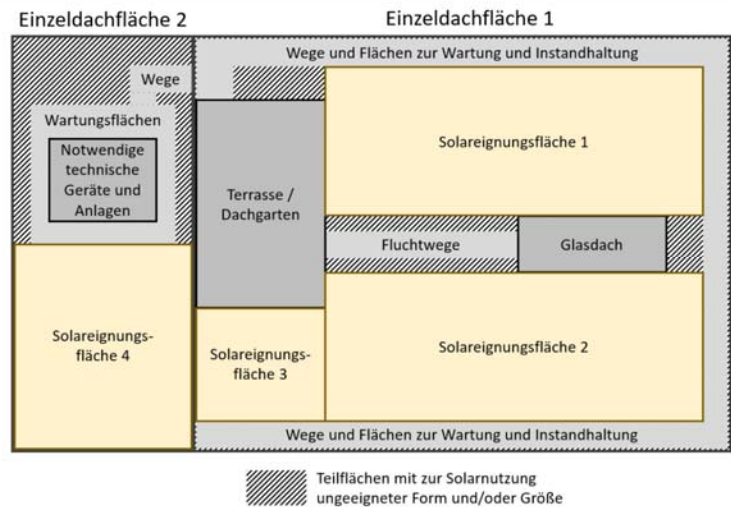
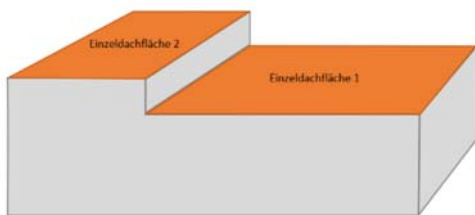
2. im erweiterten Nachweis 75 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Solarnutzung geeigneten Teildachflächen

PVPf-VO § 3 Optimierungsgebot

Dach- und Parkplatzflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

3b.) Mindestumfang der Solarnutzung

„Erweiterter
Nachweis“:
Teildachflächen



PVPf-VO § 2

(6) Notwendige Nutzungen sind Nutzungen einer Dach- oder Parkplatzfläche, die nach der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes oder Parkplatzes, deren Betrieb und allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

(7) Teildachflächen sind Teilflächen einer Einzeldachfläche, die sich durch die Art ihrer Nutzung voneinander unterscheiden.

PVPf-VO § 3 Optimierungsgebot

Dach- und Parkplatzflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

3b.) Mindestumfang der Solarnutzung

„Dachplan“ im Rahmen des Erweiterten Nachweises

- zur Bemessung der geeigneten Dachfläche aus Teildachflächen
- Zeichnerischer Teil aus Lageplan nach § 4 LBO-VVO entwickelt ggf. mit anderem Maßstab als 1:500 (Abstimmung Baurechtsbehörde)
- Textlicher Teil mit m²-Größen der Einzel- und Teildachflächen sowie Begründung einer fehlenden Solareignung, bzw. Nachweis zu einer nicht hinreichend beschienenen Teildachfläche (Berechnung)
- Vorlage gemeinsam mit dem Nachweis der Erfüllung der PV-Pflicht (= Registereintrag)

PVPf-VO § 8 Erweiterter Nachweis; Dachplan

(1) Wird bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben und bei Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren im Rahmen des erweiterten Nachweisverfahrens eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche anhand einer oder mehrerer ihrer Teildachflächen bemessen, so sind die sich hierfür aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Voraussetzungen durch einen vom Entwurfsverfasser zu erstellenden Dachplan nachzuweisen. Für die Zuziehung von Sachverständigen gilt § 43 Abs. 2 LBO entsprechend. Der Dachplan ist gemeinsam mit dem Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach §8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Der Dachplan gliedert sich in einen zeichnerischen und einen textlichen Teil. Der zeichnerische Teil des Dachplans ist aus dem Lageplan nach § 4 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung zu entwickeln.

(3) Die zuständige Behörde kann für den Dachplan einen anderen Maßstab als 1:500 beim Lageplan verlangen oder zulassen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich oder ausreichend ist. Der Entwurfsverfasser hat die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Lageplan zu bestätigen.

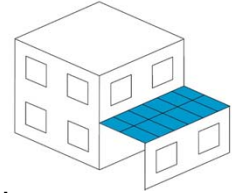
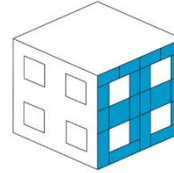
(4) Im textlichen Teil des Dachplans sind zu erläutern:

1. die Größe der unterschiedlichen Einzeldachflächen und Teildachflächen in Quadratmetern,
2. die Gründe einer fehlenden Solareignung von Teildachflächen, wobei das Optimierungsgebot nach § 3 in der Begründung zu berücksichtigen ist, und der Nachweis, dass eine Teildachfläche nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 hinreichend von der Sonne beschienen ist, durch eine geeignete Berechnung.

3c.) Mindestumfang der Solarnutzung

Ersatzerfüllung und Begrenzungen

- alternative Außenflächen möglich (Fassade, Gebäudeumgebung)
- Solarthermie: Kollektorfläche = erforderliche Modulfläche
alternativer Nachweis WG: 1 kWp = 5,5 m² Kollektorfläche
- Dachbegrünungspflicht: Reduktion der Fläche auf die Hälfte
- Deckelung zur Sicherung Einspeisevergütung / Marktprämie
derzeit 300 Kilowatt [EEG §§ 22,6 / 48 (dynamischer Verweis)]
bzw. zur vollständigen Eigenversorgung



KSG BW § 8a

(4) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(5) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(6) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 und 5 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(7) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 5 in Einklang zu bringen.

PVPf-VO § 6

(3) Der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall so weit zu reduzieren, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.

(4) Kann der in einer Photovoltaikanlage produzierte Strom aufgrund der

Entflechtungsbestimmungen nach Teil 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht in ein Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden, ist der Umfang der Mindestnutzung nach den Absätzen 1 und 2 unbeschadet des Absatzes 3 so weit zu reduzieren, dass der in der Photovoltaikanlage produzierte Strom vollständig zur Eigenversorgung genutzt werden kann.

(5) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung und ist diese auf einer zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachfläche oder Teildachfläche zu erfüllen, so verringert sich der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für diese Einzeldachfläche oder Teildachfläche jeweils um die Hälfte.

(6) Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 8a Absatz 5 KSG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils nach Absatz 1 auf die Kollektorfläche abzustellen. Wird beim Neubau eines Wohngebäudes oder bei der grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gemäß Absatz 2 auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu der überbauten Grundstücksfläche abgestellt, ist davon auszugehen, dass 1 Kilowatt Peak installierte Leistung einer Photovoltaikanlage 5,5 Quadratmetern Kollektorfläche entspricht.

4a.) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Neubau: Kosten PV-Anlage im Verhältnis zu den Baukosten

- Wohngebäude 10%
- Nichtwohngebäude 20%
- Stellplatzflächen 30%

=> Teilbefreiung: Deckelung der Kosten bis zum Schwellenwert

Kosten = PV-Anlage (Module/UK, Verkabelung, Wechselrichter, Messeinrichtungen, Netzanschluss, Montage), Planungskosten sowie sonstige Systemkosten: Aufwand Brandschutz, Sicherheit, Statik

PVPF-VO § 2

(5) Die Kosten einer Photovoltaikanlage setzen sich aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten nach Satz 1 zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik.

§ 7 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

(1) Die Pflichterfüllung ist nach § 8a Absatz 9 KSG BW mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, wenn hierdurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise gefährdet ist.

(2) Die Durchführbarkeit eines Neubauvorhabens gilt im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Baukosten eines Neubauvorhabens folgende Schwellenwerte übersteigen:

1. 10 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche beim Neubau eines Wohngebäudes installiert werden müssen,
2. 20 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche beim Neubau eines Nichtwohngebäudes installiert werden müssen, oder
3. 30 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche installiert werden müssen.

Gilt die Durchführbarkeit eines Neubauvorhabens im Sinne von Satz 1 als insgesamt gefährdet, soll von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise befreit

werden. Die teilweise Befreiung soll soweit erfolgen, dass die Kosten einer Photovoltaikanlage nicht mehr als die in Satz 1 aufgeführten Schwellenwerte betragen.

4b.) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Grundlegende Dachsanierung

- Sonstige Systemkosten plus Netzanschlusskosten (bau- und anlagentechnische Zusatzmaßnahmen) im Verhältnis zu den Gesamtkosten der geforderten PV-Anlage
 - > 70% = „Durchführbarkeit insgesamt gefährdet“
- => (vollständige) Befreiung von der PV-Pflicht

PVPF-VO § 2

(5) Die Kosten einer Photovoltaikanlage setzen sich aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten nach Satz 1 zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik.

PVPF-VO § 7

(3) Bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gilt die Durchführbarkeit des Bauvorhabens im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten nach § 2 Absatz 5 einen Anteil von mehr als 70 Prozent der gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage ausmachen.

4c.) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Antragstellung: vollständig und mit aufgeschlüsselten Kosten

- Neubau bzw. genehmigungspflichtige Sanierung:
zusammen mit Bauantrag
- Verfahrensfreie Dachsanierung: spätestens 2 Monate vor Baubeginn
- Muster-Formulare des Umweltministeriums
- Ggf. durch qualifizierte Sachverständige:
 - Architekt:innen als für Energieausweise Ausstellungsberechtigte
 - einschlägiges Handwerk

PVPV_VO § 7

(4) Bei Neubauvorhaben sind Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 9 KSG BW bei der zuständigen Behörde zusammen mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen, aus denen sich der mit den Kosten einer Photovoltaikanlage verbundene prozentuale Mehraufwand im Verhältnis zu den Kosten des betroffenen Bauvorhabens ergibt. Geeignete Nachweise nach Satz 1 sind insbesondere:

1. aufgeschlüsselte Angaben der gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 2 Absatz 5 und
2. aufgeschlüsselte Angaben der gesamten Kosten zur Planung und Errichtung des betroffenen Gebäudes oder Parkplatzes ohne die Grundstückskosten.

(5) Bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden sind Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 9 KSG BW bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten oder, soweit ein baurechtliches Verfahren durchgeführt wird, zusammen mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen, aus denen sich der prozentuale Anteil der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten im Verhältnis zu den gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage ergibt. Geeignete Nachweise nach Satz 1 sind insbesondere aufgeschlüsselte Angaben der gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 2 Absatz 5.

(6) Nach Absatz 4 und 5 aufgeschlüsselte Kostenangaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die zuständige Behörde kann außerdem als Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 die Vorlage einer Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige auf

Kosten des Bauherrn verlangen. Qualifizierte Sachverständige nach Satz 2 sind insbesondere:

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

(7) Die zuständige Behörde hat den Befreiungsantrag und die angefügten Nachweise innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach deren Eingang auf Vollständigkeit und Geeignetheit im Sinne von Absatz 4 bis Absatz 6 Satz 1 zu überprüfen. Ist der Befreiungsantrag oder sind die Nachweise unvollständig oder ungeeignet, hat die zuständige Behörde der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind und dass der Befreiungsantrag ohne Behebung der Mängel innerhalb einer der Bauherrin oder dem Bauherrn zu setzenden, angemessenen Frist abgelehnt werden kann.

Sobald der Befreiungsantrag mit geeigneten Nachweisen vollständig vorliegt, hat die zuständige Behörde unverzüglich den Eingang und den nach den Sätzen 4 oder 5 ermittelten Entscheidungszeitpunkt, jeweils mit Datumsangabe, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen. Liegt ein Befreiungsantrag mit geeigneten Nachweisen vollständig vor, hat die zuständige Behörde hierüber innerhalb eines Monats zu entscheiden. Soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, gelten abweichend von Satz 4 die nach § 54 Absatz 5 LBO ermittelten Fristen.

5a.) Nachweis und Vollzug

zuständig: Untere Baurechtsbehörde

- Straßenbaubehörde bei Parkplätzen für den öffentlichen Verkehr

Nachweis = Bestätigung der Bundesnetzagentur

- Registrierung im Marktstammdatenregister /
< 12 Monate nach Fertigstellung
- Dachplan nur bei erweitertem Nachweis!

KSG BW § 8c: Zuständige Behörde für die Photovoltaikpflicht, Aufgaben

Die unteren Baurechtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der §§ 8a und 8b. Sie ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Soll ein offener Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind abweichend von Satz 1 die Straßenbaubehörden für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 8b sachlich zuständig.

KSG BW § 8a

(3) Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5b.) Nachweis und Vollzug

Grundsätzlich Eigenverantwortlichkeit Bauherr:innen

- Hinweis- und Aufklärungspflichten

Textform (Nachweise, Befreiungsanträge, Sachverständigennachweise)

- digital (und ohne Unterschrift / elektronische Signatur)

Prüfmaßstab der Baubehörde

- „Plausibilitätskontrolle“ bei
Nachweisen, Befreiungsanträgen, Dachplänen
Sachverständigennachweisen

KSG BW § 8a

(3) Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

PVPF-VO § 9 Textform

Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 9 KSG BW und qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 6 Satz 2 bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches und können somit digital auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Das Umweltministerium kann auf seiner Internetseite Muster für Befreiungsanträge und sonstige Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

§ 10 Prüfmaßstab

Bauherrinnen und Bauherren haben sicherzustellen, dass die sich aus den §§ 8a und 8b KSG BW sowie dieser Rechtsverordnung ergebenden Pflichten eingehalten werden. Die zuständige Behörde unterzieht Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 9 KSG BW, qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 6 Satz 2, Dachpläne nach § 8 und sonstige Nachweise der Bauherrin oder des Bauherrn bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben

einer Plausibilitätskontrolle. Bestehen Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung von Pflichten, kann die zuständige Behörde das Bauvorhaben einer Inaugenscheinnahme unterziehen. Wird eine Nichterfüllung von Pflichten festgestellt, weist die zuständige Behörde die Bauherrin oder den Bauherrn auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung.

Quellen, Hinweise, Literatur

AKBW: PV-Pflicht in Baden-Württemberg

- <https://www.akbw.de/berufspraxis/planungsinfos-und-themen/energieeffizientes-bauen/pv-pflicht-in-baden-wuerttemberg>

Informationen, FAQ und Musterformulare Umweltministerium

- <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>

Energieatlas Baden-Württemberg - Solarkataster

- <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflächen/solarpotenzial-auf-dachflächen>

Leitfaden Bauwerkintegrierte Photovoltaik

- <https://www.bipv-bw.de>